

# **Amtliche Mitteilung**

25.05.2022

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenprüfungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fachhochschule Dortmund**

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenprüfungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 23. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Januar 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 3 vom 11.01.2019), zuletzt geändert vom 27. Mai 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 44 vom 28.05.2021) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 13** Absatz 3 wird als neuer Satz zwei folgender Satz eingefügt: „Klausureinsichten können auch digital erfolgen.“.
2. In **§ 23** wird der neue Absatz 16 eingefügt: „Online Klausuren im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG können unter Wahrung der Chancengleichheit, der Verhinderung von Täuschungen und der Verfügbarkeit technischer Mittel durchgeführt werden.“.
3. Der **§ 25** Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Mündliche Prüfungen können in einer Videokonferenzprüfung abgenommen werden.“.
  - b) Die Sätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
  - c) Aus dem alten Satz 4 wird Satz 2.

d) Aus dem alten Satz 5 wird Satz 3.

4. Der **§ 32** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Im Sinne des § 25 Absatz 2 kann das Kolloquium auch online durchgeführt werden.“.

b) Aus dem alten Satz 2 wird der Satz 3.

c) Aus dem alten Satz 3 wird der Satz 4.

d) Aus dem alten Satz 4 wird der Satz 5.

e) Aus dem alten Satz 5 wird der Satz 6.

### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.04.2022.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick